



Satzung



Amtsgericht Ulm

- Registergericht -

Amtsgericht Ulm, PF 2411, 89007 Ulm

Turn- und Sportverein Sparwiesen 1902 e.V.
c/o Herr Michael Christian Baudner

73066 Uhingen

Postanschrift:
PF 2411, 89007 Ulm

Dienstgebäude:
Zeughausgasse 14, 89070 Ulm

Telefon 0731-189-0
Durchwahl 0731 189-2629

E-Mail: Register@agulm.justiz.bwl.de (nur für
allgemeine Anfragen und Anforderung von
Ausdrucken)

Telefax 0731-189-2111

Sprechzeiten:
9.00 bis 11.30 Uhr (regulär)
13.15 bis 15.00 Uhr (nur nach telefonischer
Vereinbarung)

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen

hiesige Geschäfts-Nr.
VR 530140

Datum
16.02.2026

Eintragungsnachricht in der Registersache "Turn- und Sportverein Sparwiesen 1902 e.V."

Anschrift: , Uhingen

Geschäftsnummer: VR 530140

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vereinsregister ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Piric
Amtsinspektorin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.



BADEN-WÜRTTEMBERG

Amtsgericht Ulm
- Registergericht -

VR 530140

Aktueller Ausdruck

Datum des Abrufs aus dem Register: 16.02.2026

Datum der letzten Eintragung: 12.02.2026

Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 16.02.2026 12:25	Nummer des Vereins: VR 530140
	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

7

2. a) Name:

Turn- und Sportverein Sparwiesen 1902 e.V.

b) Sitz:

Uhingen

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und den Hauptkassier vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

1. Vorsitzender: Baudner, Michael Christian, Uhingen,
Hauptkassier: Berga, Jonas Daniel, Uhingen,
stellvertretende Vorsitzende: Quaranta, Stefanie, Uhingen

4. a) Satzung:

Verein
Satzung vom 15.09.1962
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.03.2025

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

12.02.2026



TSV Sparwiesen 1902 e.V.

Hauptsatzung Geschäftsordnung Finanzordnung Jugendordnung Beitragsordnung Datenschutzordnung Ehrenordnung

Diese Satzung und Ordnungen wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2025 beschlossen.

Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 530140 beim Amtsgericht Ulm -Registergericht - am 12.02.2026

Digital unterzeichnet
06.11.2025

Erster Vorsitzender
Michael Baudner

Digital unterzeichnet
06.11.2025

Stellvertretende Vorsitzende
Stefanie Quaranta

Digital unterzeichnet
06.11.2025

Hauptkassier
Jonas Berga

Hauptsatzung

Generisches Maskulinum

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung und allen Ordnungen das generische Maskulinum verwendet, obwohl alle Geschlechtsidentitäten angesprochen werden. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 15.05.1902 gegründete Verein führt den Namen "Turn - und Sportverein Sparwiesen 1902 e.V. "
2. Der Verein hat seinen Sitz in Uhingen - Sparwiesen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm - Registergericht - mit der Geschäftsnummer VR 530140 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen sowie Angeboten der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege welche spätestens nach 2 Monaten vorzulegen sind. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz bis maximal in dieser Höhe. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Hauptsatzung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend oder durch besonders langjährige Ehrenamtstätigkeiten besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters).
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag und ggf. eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge, der

Hauptsatzung

Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

2. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
6. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung eines Mitgliedes an die Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten d.h. bis spätestens 30. September zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
5. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung

Hauptsatzung

rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Ausschusssitzung zur Entscheidung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung (oder auch Hauptversammlung)
2. Die Vorstandschaft (oder auch Vorstand)
3. Der Vereinsausschuss (oder auch Ausschuss)

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf sowie regelmäßig einmal im Jahr (bei Möglichkeit zum Ende des ersten Quartals) einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden,
 - a. wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - b. wenn 25 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen
3. Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden (bzw. entsprechend der geschäftsplanmäßigen Vertretungsregelung – siehe Geschäftsordnung §5 - diese Regelung gilt in Folge für alle Verantwortungen des ersten Vorsitzenden) durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Uhingen und auf der Homepage des TSV Sparwiesen unter „Aktuelles“ unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der alle Gegenstände zur Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.

Hauptsatzung

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstandschaft (Vorstand)

1. Vorstandschaft des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind
 - a. der erste Vorsitzende
 - b. die stellvertretenden Vorsitzenden (max. 2)
 - c. der Hauptkassier
 - d. der Schriftführer
 - e. der Wirtschaftsführer
 - f. der Jugendleiter
 - g. der Seniorenwart
 - h. die Beisitzer (max. 2)

Hauptsatzung

2. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden alleine oder durch zwei der folgenden Mitglieder der Vorstandschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten
 - a. der erste Vorsitzende,
 - b. ein stellvertretender Vorsitzender,
 - c. der Hauptkassier
3. Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 25.000 €, die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist.
4. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportler, Trainer und Übungsleiter sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur von der Vorstandschaft abgeschlossen werden.
5. Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses,
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
7. Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Im Falle einer Verzögerung bleibt es jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
9. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden oder der Hauptkassier anwesend sind.

Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Hauptsatzung

§ 12 Vereinsausschuss (Ausschuss)

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes
 - b. die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
2. Dem Vereinsausschuss obliegt:
 - a. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - b. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, mit Ausnahmen der in § 15 festgelegte Ordnungen,
 - c. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen (die Auflösung einer Abteilung bedarf der Einstimmigkeit).

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden, sämtliche Sondervermögen oder Konten sowie Kassen der Abteilungen stehen unter der Kontrolle und Einsicht der Hauptvereinskasse (die Regelungen des §4 der Finanzordnung greifen entsprechend).

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend kann eine Jugendorganisation des Vereins bilden. Der Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an.
2. Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Zur Vereinsjugend zählen grundsätzlich alle Mitglieder, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
4. Der Jugendleiter gehört der Vorstandschaft an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Hauptsatzung

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Beitragsordnung,
- eine Jugendordnung,
- eine Datenschutzordnung
- sowie eine Ehrungsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis,
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
3. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort der Vorstandschaft berichten.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann die Gesamtvorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 18 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische

Hauptsatzung

Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Uhingen - Ortsteil Sparwiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.
5. Im Falle einer Fusion (entspricht einer Auflösung und damit der Durchführung wie in Punkt 3 beschrieben) mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsordnung

§ 1 Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand, die Vorstands- und Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlung nach §7 der Hauptsatzung.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

A. Vorstand

Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 3 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 4 Vertretung nach § 26 BGB

1. Gemäß § 12. der Satzung vertritt der erste Vorsitzende den Verein allein. Ein stellvertretender Vorsitzender und der Hauptkassier vertreten den Verein gemeinsam.
2. Gemäß Vorstandsbeschluss können stellvertretende Vorsitzende und der Hauptkassier nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn
 - dies mit dem ersten Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist,
 - der erste Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit),
 - ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der erste Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

1. Der erste Vorsitzende wird vertreten durch einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden vertreten durch den Hauptkassier.

Die Vorstandschaft und die Geschäftsstelle sind über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

Geschäftsordnung

B. Vorstands- und Vereinsausschuss-Sitzungen

§ 6 Einberufung

1. Es ist angestrebt, dass die Vorstandssitzungen mindestens sechsmal im Jahr und die Vereinsausschusssitzungen mindestens dreimal im Jahr stattfinden.
2. Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Die Sitzungen können in virtueller Form stattfinden. Wird eine virtuelle Sitzung durchgeführt, erhalten die Teilnehmer die Zugangsdaten.
4. In dringenden Fällen oder wenn ein stellvertretender Vorsitzender und der Hauptkassier dies gemeinsam gegenüber dem ersten Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.
5. Sofern ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden soll, verschickt der Vorsitzende die Beschlussvorlage per E-Mail an die Teilnehmer, welche ihr Votum an den Vorsitzenden zurücksenden.

§ 7 Ladungsfrist

1. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.
2. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 9 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die Vertretungsregelungen.

§ 10 Öffentlichkeit

1. Die Vorstands- und Vereinsausschusssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 11 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstands- oder Vereinsauschussmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der erste Vorsitzende.

Geschäftsordnung

§ 12 Beschlussfassung

1. Alle Vorstands- bzw. Vereinsausschussmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
3. Das Gremium entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstands- bzw. Vereinsausschussmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

§ 13 Protokoll

1. Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden direkt oder digital zu unterzeichnen.
3. Jedes Sitzungsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

C. Mitgliederversammlungen

§ 14 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Teilnahme- und Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder des Vereins.
2. Außerordentliche Gäste können durch den Vorstand eingeladen werden.

§ 15 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach den §§ 9-12 der Satzung des Vereins.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 16 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Diskussion und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 17 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

Geschäftsordnung

2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 18 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt dann in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 19 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 7 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 9 Ziffer 8 der Satzung.

Geschäftsordnung

§ 20 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
4. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
5. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 21 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Die Wahlen werden von 2 Mitgliedern der Vorstandschaft, welche selbst nicht zur Wahl stehen, durchgeführt.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis und seine Gültigkeit sind ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
7. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

Geschäftsordnung

§ 22 Versammlungsprotokolle

1. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter direkt oder digital zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.
2. Für Teilnehmer der Mitgliederversammlung wird das Protokoll als pdf-Datei auf die Vereinshomepage, digital vom Versammlungsleiter unterzeichnet, innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung hochgeladen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zum Nachlesen ausgelegt.

D. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss unter Federführung des Hauptkassiers von der Vorstandschafft ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Cash-Flow orientierten Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf für den Gesamtverein wird vom Vereinsausschuss mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung beraten.
3. Die Vorstandschafft legt dieses Ergebnis der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 3 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss eines abgelaufenen Geschäftsjahres ist von einem fachlich geeigneten Buchhalter unter der Verantwortung des Hauptkassiers bis zur Abhaltung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu erstellen.
2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und der Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
3. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung bei der Hauptversammlung bekannt gegeben.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt. Unter der Vereinshauptkasse sind alle elektronischen Konten sowie Barkassen zu verstehen, welche im Namen des Vereins geführt werden.
2. Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Zahlungen werden vom Hauptkassierer nur geleistet, wenn sie nach § 7 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Finanzordnung

4. Der Hauptkassier ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.
5. Abteilungskonten bzw. Abteilungskassen können von der Vorstandschaft auf Antrag genehmigt werden.
6. Genehmigte Abteilungskonten oder Kassen werden von der jeweiligen Abteilungsleitung verwaltet. Sie entsprechen jedoch Unterkonten der Vereinshauptkasse und unterstehen der Kontrolle und Einsicht des Hauptkassiers. Die Abteilungsleitung hat dem Hauptkassier vierteljährlich eine Aufstellung aller Ein- und Auszahlungen inkl. Verwendungszweck zur Verfügung zu stellen.
7. Sonderkonten bzw. Sonderkassen für Veranstaltungen können von der Vorstandschaft in Ausnahmefällen auf Antrag zeitlich befristet genehmigt werden.
8. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Hauptkassier vorzunehmen.
9. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Abteilungsbeiträge

1. Die Vorstandschaft kann auf Antrag einer Abteilung einen Abteilungsbeitrag genehmigen.
2. Diese Beiträge sollen insbesondere für sportliche Zwecke der jeweiligen Abteilung verwendet werden.
3. Die Verwaltung dieser Mittel erfolgt über ein Abteilungskonto gemäß §4 Nr.6 durch die jeweilige Abteilungsleitung.
4. Die Vorstandschaft hat die satzungsgemäße Verwendung der Abteilungsbeiträge zu überwachen.

§ 6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge (inkl. etwaiger Abteilungsbeiträge) werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Alle Einnahmen aus Spenden- oder Sponsoringgeldern müssen aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden.
3. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 7 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Zahlung eines Rechnungsbetrages durch den Hauptkassier muss der Wirtschaftsführer, die Vorstandschaft oder der Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Auszahlung bestätigen.

Finanzordnung

5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassier unter Beachtung von Skonto Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassier abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassier gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a. dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 1.000,
 - b. dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 25.000,
 - c. dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von € 75.000,
 - d. der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 75.000,
 - e. der Kassierer ist berechtigt, Rechtsverbindlichkeiten für den Büro-, Verwaltungs- und Liquiditätsbedarf des Vereins einzugehen.
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 9 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 10 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten:
 - a. Bezeichnung des Gegenstandes
 - b. Aufbewahrungsort des Gegenstandes
 - c. Begründung für etwaige Entsorgung des Gegenstandes
4. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
5. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.
6. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

Finanzordnung

§ 11 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Stadt Uhingen fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse der Stadt Uhingen werden im Rahmen der Haushaltsplanung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 12 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung der Vorstandschaft Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass gewährt werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
2. Die Kassenprüfer überprüfen im Speziellen einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Ausgaben des Vereins auf deren zweck- und ordnungsmäßige Verwendung.
3. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle Übungsleiter der Vereinsjugend und deren Helfer bilden die Vereinsjugend im TSV Sparwiesen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkt ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigungen der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitleistungsangeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mit beteiligt werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt einmal im Jahr i. Mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss

Dieser besteht aus:

- dem Vereinsjugendleiter
- dem Abteilungssprecher
- weiteren Mitarbeitern

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimm- und wahlberechtigt sind alle jugendliche Mitglieder vom 7. – 18. Lebensjahr. Wählbar sind alle in der Jugendarbeit tätigen Mitglieder vom 14. – 23. Lebensjahr.

§ 4 Jugendausschuss

Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach außen und innen. Er leitet die Jugendausschusssitzung, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Zusätzliche Mitarbeiter:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen weitere Mitglieder zum Jugendausschuss mit einzuberufen.

§ 5 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

Jugendordnung

Sollte es aus personellen bzw. verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich sein, diese Kasse eigenständig zu führen, wird diese Kasse von dem Hauptkassier des Vereins mitgeführt unter Mitwirkung des Jugendausschusses, der jederzeit Zugang zu dieser Kasse hat und ohne dessen Zustimmung keine Ausgaben aus dieser Kasse getätigt werden dürfen.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der der Bestätigung des Vereinsvorstandes in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

21.9.1993
Klaus Walter



Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in den Beitragsklassen je Mitgliederart fixiert.
4. Die jeweilige Beitragsklasse, der Mitgliedsbeitrag, ggf. Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge und Umlagen sind im Anmeldebogen im Download der Homepage des Vereins genannt.
5. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Vorstand vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.
6. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
7. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV mit Beginn des Kalenderjahres und bis spätestens zum Ende des ersten Quartals eines Geschäftsjahres. Mitglieder können nur auf Antrag und im Ausnahmefall nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen. In diesem Fall haben Sie ihre Beiträge bis spätestens 1. Februar jeden Jahres auf eines der genannten Beitragskonten zu entrichten. Alle anfallenden Mehrkosten durch nicht fristgerechte Zahlungen sind von den Mitgliedern zu tragen.
8. Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig berechnet.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Vorstand bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
10. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Datenschutzordnung

§ 1 Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Auch ein Dach-, Bundes- oder Landesverband ist im Verhältnis zu den Einzelvereinen Dritter (Art. 4 Nr. 10 DS-GVO). Die vom Verein erhobenen Daten werden nur dann „gleichzeitig“ Daten eines anderen Vereins, etwa eines Dachverbandes, wenn das Vereinsmitglied auch der anderen Vereinigung ausdrücklich und aufgrund eigener Erklärung beiträgt. Es genügt dafür nicht, dass der Verein selbst Mitglied eines anderen Vereins oder Dachverbands ist. Dann ist Art. 26 DS-GVO zu beachten. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der jeweilige Verband im Wege der "Amtshilfe" Aufgaben für seine Mitgliedsvereine zentral wahrnimmt (z. B. die Erstellung von Mitgliedsausweisen, den Versand der Mitgliedszeitung oder die zentrale Organisation von Wettbewerben). Dann ist ein Verein ausnahmsweise befugt, gestützt auf die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO, Mitgliedsdaten zu übermitteln. Der Verband darf dann die übermittelten Daten auch selbst speichern und verarbeiten. Die Daten dürfen jedoch nur für die festgelegten Zwecke verwendet werden. Sofern bei Vereinsbeitritt bereits feststeht, dass die Übermittlung an beispielsweise den übergeordneten Verband stets erforderlich wird, weil dieser etwa die Sportveranstaltungen des Vereins ausrichtet, so ist dies in der Satzung festzuhalten. Die Datenübermittlung erfolgt dann zulässigerweise auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO

5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,

Datenschutzordnung

- c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- g. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 2 Mitgliedschaftspflichten

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 3 Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

1. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ehrungsordnung

§ 1 Grundsätze

Der Verein TSV Sparwiesen 1902 e. V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

1. der Ehrennadel in Bronze
2. der Ehrennadel in Silber
3. der Ehrennadel in Gold
4. der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

Voraussetzungen der Ehrungen sind für

1. die Ehrennadel in Bronze mindestens 8 Jahre ein Amt im Verein oder 25-jährige Mitgliedschaft
2. die Ehrennadel in Silber mindestens 10 Jahre ein Amt im Verein oder 40-jährige Mitgliedschaft
3. die Ehrennadel in Gold mindestens 15 Jahre eine erfolgreiche Amtstätigkeit im Verein und 20-jährige Mitgliedschaft oder 50-jährige Mitgliedschaft
4. Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.
5. Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.
6. Die Anrechenbarkeit für Ehrungen gilt ab dem 18. Lebensjahr.

§ 4 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt für Ehrungen sind:
 - a. der Vereinsausschuss
 - b. der Vorstand
 - c. die Abteilungsleitungen
2. Ehrungsanträge sind auf dem offiziellen Formular des Vereins mit Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Ehrungsordnung

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand des Vereins.

§ 6 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 7 Erfassung

1. Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzzzeugnis ausgestellt und der zu ehrende Person übergeben.
2. Ausgesprochene Ehrungen sind von (Funktion angeben) zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.